



# Parkierungsreglement

4. September 2014

Einwohnergemeinde, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein  
T 062 866 40 00, F 062 866 40 09, [kanzlei@gemeinde-stein.ch](mailto:kanzlei@gemeinde-stein.ch)

## Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Ingress

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) des Bundes vom 13. November 1962 und § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 1. Januar 2010 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stein die nachfolgenden Bestimmungen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätze und Parkieranlagen, in der Gemeinde Stein.

### II. Parkplätze mit Kurzparkgebühren

Art. 2 Die beiden öffentlichen Parkieranlagen Saalbau und Bustelbach sind zu folgenden Zeiten gebührenpflichtig:

Parkplatz Saalbau: Mo–Sa 01:00 - 19:00 Uhr

Parkplatz Bustelbach: Mo–Fr 01:00 - 19:00 Uhr

An Feiertagen werden keine Gebühren erhoben. Während der gebührenpflichtigen Zeit kann das Parkieren maximal während der ersten 45 Minuten gebührenfrei sein.

Art. 3 Der Parkplatz Adler-Kreuzung ist rund um die Uhr, 7 Tage die Woche, gebührenpflichtig.

Art. 4 Die Parkgebühr ist an einer zentralen Parkuhr unmittelbar nach Belegung eines Parkfeldes zu bezahlen.

Art. 5 Parkkarten sind auf den Parkplätzen mit Kurzparkgebühren nicht gültig.

### III. Parkierung mit Parkzeitbeschränkung

Art. 6 In den Gebieten Zentrum, Alter Zoll, Rüti, auf den beiden Parkplätzen beim Friedhof (Friedhof Nord und Süd) sowie beim Parkplatz Schönaustrasse wird eine weisse Zone eingeführt. Bei Ankunft ist mit der blauen Parkscheibe die Ankunftszeit festzuhalten und sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Art. 7 Die Parkierungsdauer in der weissen Zone ist auf 3 Stunden beschränkt.

Art. 8 Parkkarten sind auf den Parkplätzen beim Friedhof nicht gültig.

#### **IV. Parkplätze mit Einschränkung der Benutzergruppe**

- Art. 9 Auf dem Parkplatz Schule dürfen nur Personen mit Bewilligungen parkieren.  
Berechtigt sind Lehrer sowie sonstige Angestellte der Schule und Gemeindeverwaltung. Die Berechtigung muss mittels im Fahrzeug sichtbar deponierter Parkkarte nachgewiesen werden.
- Art. 10 Auf dem Parkplatz Gemeindehaus dürfen nur berechtigte Personen parkieren.  
Berechtigt auf dem Parkplatz Gemeindehaus sind nur Besucher der Gemeindeverwaltung Stein. Parkkarten sind auf dem Parkplatz Gemeindehaus nicht gültig.
- Art. 11 Auf dem Parkplatz Bauamt dürfen nur berechtigte Personen parkieren.  
Berechtigt auf dem Parkplatz Bauamt sind nur Beschäftigte mit Parkkarte und Besucher des Bauamtes und der Bauverwaltung Stein.

#### **V. Dauerparkieren**

- Art. 12 Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen und deren Anhängern auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig und bedarf einer Parkkarte.
- Art. 13 Das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann vom Gemeinderat untersagt werden.

#### **VI. Parkkarte**

- Art. 14 Parkkarten mit einer Gültigkeit von einem Monat oder einem Jahr werden an Einwohner der Gemeinde Stein abgegeben.
- Art. 15 Die Parkkarten können unter Vorweisen des Fahrzeugausweises, lautend auf den angemeldeten Einwohner (Halter oder Lenker), auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Art. 16 Anwohner Besucher, Handwerker, etc. können Tagesparkkarten beziehen.
- Art. 17 Mit gültiger Parkkarte darf ein Fahrzeug in den Gebieten mit weisser Zone (ausgenommen Parkplätze Friedhof Nord und Süd) abgestellt werden.  
Die Parkkarte für Lehrer und Angestellte der Gemeinde berechtigt nur zum Abstellen der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen.  
Der Gemeinderat kann bei Bedarf mehrere Zonen für nur dort gültige Parkkarten definieren.
- Art. 18 Die Parkkarte dient zusammen mit dem montierten Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.
- Art. 19 Der Kauf einer Parkkarte verschafft grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Abstellplatz.
- Art. 20 Die Erteilung einer Parkierungsbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

Art. 21 Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei Missbrauch gemäss Art. 37.

## VII. **Gebührenerhebung und Gebührenanpassung**

Art. 22 Die Gebühren betragen für die Parkplätze Saalbau, Bustelbach und Adler-Kreuzung individuell: Ab der ersten Stunde pro Stunde CHF 0.50 – 2.50. Die Gebühren können innerhalb dieses Rahmens mit längerer Parkierungsdauer progressiv ansteigen.

Art. 23 Die Gebühren pro Parkkarte bewegen sich im folgenden Rahmen:

Für Personenwagen und deren Anhänger pro Nummernschild:

Tageskarten CHF 10 – 20

Monatskarten CHF 50 – 150

Jahreskarten CHF 500 – 1'500

Der Gemeinderat kann für Angestellte der Gemeinde und der Schule reduzierte Ansätze verlangen.

Art. 24 Die Gebühren für Parkkarten sind bei Abholung zu bezahlen.

Art. 25 Bei Ersatz einer Parkkarte in Folge Verlusts ist eine Gebühr von CHF 20 - 50 (Gebührenrahmen) zu entrichten.

Art. 26 Rückerstattungen für Parkkartengebühren sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird, dieses nicht mehr regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird oder der Nachweis erbracht werden kann, dass für das Fahrzeug auf privatem Grund ein Parkfeld zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Die Rückerstattung verfällt bei Missbrauch gemäss Art. 37.

Art. 27 Die Gebühren (Preisstand Januar 2014) können vom Gemeinderat angepasst werden, sobald sich der Zürcher Baukostenindex um mindestens 10 Punkte verändert hat.

Art. 28 Der Gemeinderat kann folgendes anpassen, wenn dadurch negative Auswirkungen der Parkierung verringert werden können:

- die Höhe der Gebühren für das Parkieren in der Zone mit Kurzparkgebühren innerhalb der festgelegten Bandbreite sowie die gebührenpflichtigen Zeiten.
- die Höhe der Gebühren für Parkkarten innerhalb der festgelegten Bandbreite.

### **VIII. Ersatzabgaben**

- Art. 29 Die Ersatzabgabe für jeden nicht gemäss Baugesetzgebung erstellten Abstellplatz beträgt CHF 5'000.
- Art. 30 Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen und befreit nicht von Parkgebühren oder den Kosten für eine Parkkarte.
- Art. 31 Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze im Umfang, für den sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt wurden.
- Rückerstattungen erfolgen bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.
- Art. 32 Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt. Sie wird mit Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer.

### **IX. Verwendungszweck**

- Art. 33 Die erhobenen Gebühren für die Parkkarten und die Kurzparkgebühren werden nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten ausschliesslich für die Verzinsung und Amortisation öffentlicher Parkplätze sowie für den Ausbau und den Unterhalt des öffentlichen Verkehrs wie auch für den Fuss- und Radverkehr verwendet.

### **X. Sonderregelungen**

- Art. 34 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, öffentliche Parkfelder und Parkieranlagen vorübergehend für eine anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen.
- Art. 35 Bei Anlässen kann der Gemeinderat von einer festgelegten zeitlichen Beschränkung und dem Erheben von Gebühren abweichen.

### **XI. Vollzug**

- Art. 36 Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.
- Art. 37 Das Nichtlösen einer Dauerparkkarte trotz Aufforderung wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 300 geahndet.
- Art. 38 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Gebühren- und Bewilligungspflicht betrauten Organen falsche Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.
- Art. 39 Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Art. 40 Dieses Reglement tritt am 01.05.2015 in Kraft und hebt dadurch das in der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2008 beschlossene Parkierungsreglement auf.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2014.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

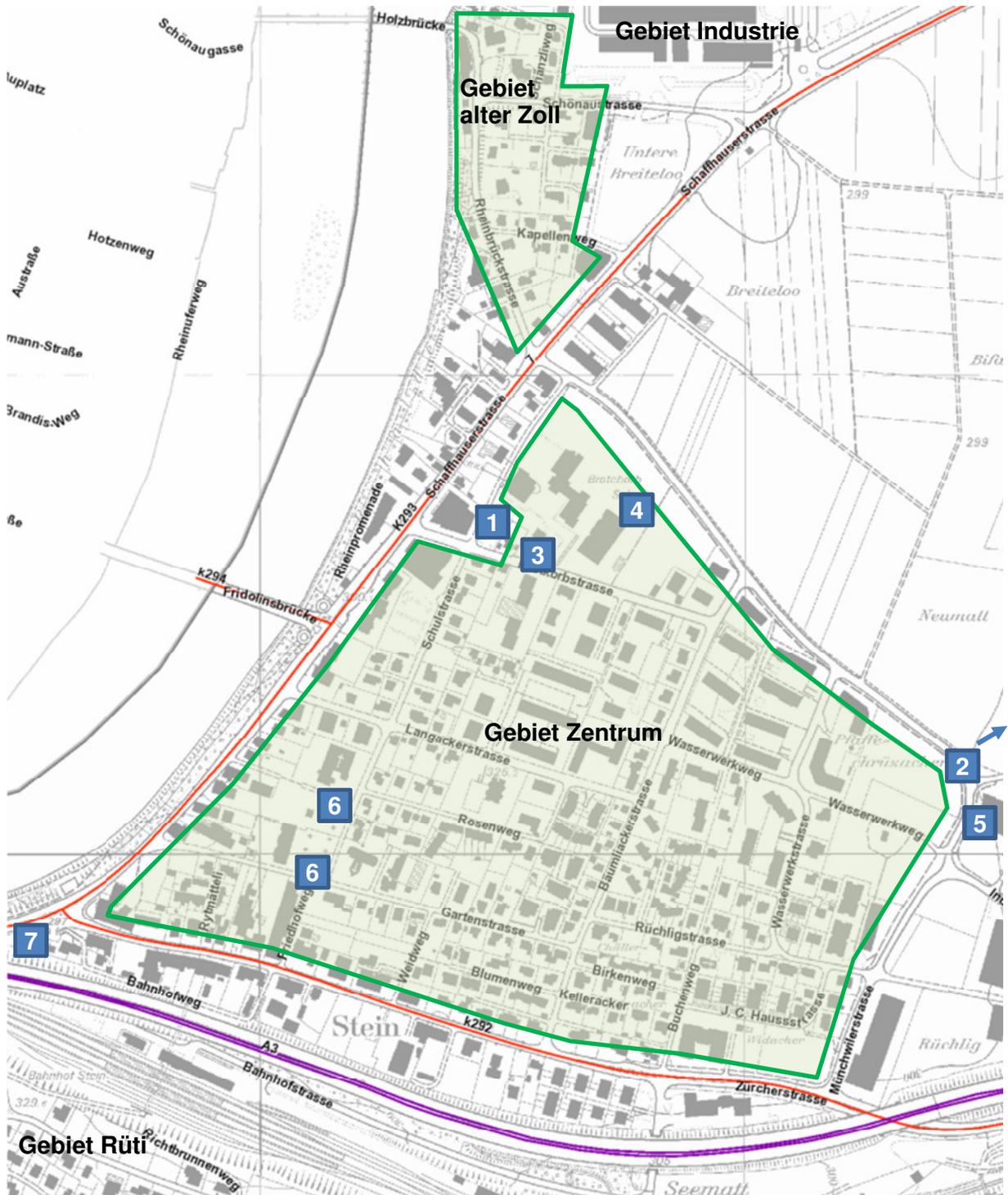
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Hans Ulrich Bühler

Sascha Roth

## Gebiets und Parkplatzbezeichnungen



- |   |                      |   |                          |
|---|----------------------|---|--------------------------|
| 1 | Parkplatz Saalbau    | 5 | Parkplatz Bauamt         |
| 2 | Parkplatz Bustelbach | 6 | Friedhof Nord und Süd    |
| 3 | Gemeindehaus         | 7 | Parkplatz Adler-Kreuzung |
| 4 | Parkplatz Schule     |   |                          |